

**Geschäftsordnung
des Wissenschaftlichen Beirats
der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA)**

Präambel

Der Wissenschaftliche Beirat unterstützt die Arbeit der BZgA durch Beratung zu den wissenschaftlichen Grundlagen und zur Qualitätssicherung in der gesundheitlichen Aufklärung. Im besonderen berät der Wissenschaftliche Beirat die BZgA bei der Bewertung wissenschaftlicher Daten, bei der Entwicklung von Strategien und Konzepten und bei der Sicherung von Effektivität und Effizienz.

§ 1

**Vorsitzende/ Vorsitzender,
Stellvertreterin/
Stellvertreter**

- (1) Die Mitglieder des Beirats wählen aus ihrer Mitte ihre Vorsitzende/ ihren Vorsitzenden und deren/ dessen Stellvertreterin/ Stellvertreter. Die Wahl erfolgt mit der Mehrheit der berufenen Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- (2) Die Amtsdauer der Vorsitzenden/ des Vorsitzenden und ihrer Vertreterin/ ihres Vertreters/ seiner Vertreterin/ seines Vertreters entspricht dem Berufszeitraum von 4 Jahren. Ihnen steht das Recht zu, von ihrem Amt zurückzutreten, ohne zugleich als Mitglied auszuscheiden.
Für den verbleibenden Berufszeitraum wird aus der Mitte der Mitglieder eine neue Vorsitzende/ ein neuer Vorsitzender oder Stellvertreterin/ Stellvertreter gewählt. Absatz 1 Satz 2 und 3 gelten entsprechend.
- (3) Die Vorsitzende/ der Vorsitzende des Beirats ist während ihrer/ seiner Amtsdauer Mitglied im Gemeinsamen Wissenschaftlichen Beirat für die Behörden im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Gesundheit. Die Stellvertreterin/ der Stellvertreter der Vorsitzenden/ des Vorsitzenden soll als ständiger Gast an den Sitzungen des Gemeinsamen Wissenschaftlichen Beirats teilnehmen.
- (4) Wiederberufungen zum Mitglied des Beirats sind höchstens zweimal möglich.

§ 2

Ehrenamt

Die Mitgliedschaft in dem Beirat ist ein persönliches Ehrenamt. Bei Ausübung dieses Amtes sind die Mitglieder nur ihrem Gewissen verantwortlich und zu unparteiischer Wahrnehmung ihrer Aufgaben verpflichtet. Das Mitglied kann jederzeit sein Ausscheiden gegenüber der BZgA erklären.

§ 3

Geschäftsstelle

Bei der BZgA wird zur Betreuung des Beirats und zur Organisation der Arbeit des Beirats eine Geschäftsstelle eingerichtet.

§ 4

Sitzungen, Beschlussfähigkeit

- (1) Möglichst zweimal, mindestens aber einmal pro Jahr sollte der Beirat einberufen werden.
- (2) An Sitzungen nehmen die Mitglieder des Beirats sowie eine Vertreterin/ ein Vertreter der Länder, des BMG und die Direktorin/ der Direktor der BZgA teil. BMG und BZgA sind berechtigt, weitere Vertreterinnen/ Vertreter zu den Sitzungen hinzuzuziehen, wenn dies nach der Tagesordnung erforderlich ist.
- (3) Die Sitzungen des Beirats werden von ihrer Vorsitzenden/ ihrem Vorsitzenden einberufen und geleitet. Ort und Zeit der Sitzung sowie die Tagesordnung sind mit der BZgA einvernehmlich festzulegen. Die Mitglieder sowie die in Absatz 2 genannten Personen sollen hierüber möglichst vier, mindestens jedoch zwei Wochen vorher schriftlich unterrichtet werden.
- (4) Der Beirat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der berufenen Mitglieder anwesend ist.

§ 5

Reisen, Abfindung

- (1) Alle in Angelegenheiten des Beirats erforderlichen Reisen bedürfen der vorherigen Zustimmung durch die BZgA. Für die Sitzungen gilt diese mit der Einladung als erteilt.
- (2) Die Abfindung der Mitglieder des Beirats richtet sich nach den Richtlinien des Bundesministeriums der Finanzen für die Abfindung der Mitglieder von Beiräten, Ausschüssen, Kommissionen und ähnlichen Einrichtungen des Bundes (Beiräterichtlinien) in der jeweils gültigen Fassung. Darüber hinaus werden keine Honorare gezahlt.

§ 6

Vertraulichkeit

Die Sitzungen des Beirats sind nicht öffentlich. Der Inhalt der Beratungen ist vertraulich zu behandeln.

§ 7

Arbeitsgruppen, Expertinnen/ Experten

- (1) Die Mitglieder des Beirats können zur Vorbereitung von Einzelthemen aus ihrer Mitte Arbeitsgruppen bilden. Von dem Beirat wird eine Sprecherin/ ein Sprecher bestimmt, die/ der die Arbeitsergebnisse vor dem Beirat vertritt.
- (2) Für konkrete Fragestellungen kann der Beirat mit Mehrheit seiner Stimmen Expertinnen und Experten einbeziehen, die für das zu behandelnde Thema in besonderer Weise ausgewiesen sind.
- (3) Die Expertinnen und Experten sollen ihr Votum mündlich abgeben und begründen. Die Teilnahme an der Sitzung ist auf den jeweiligen Tagesordnungspunkt beschränkt.
- (4) Die Abgabe eines Votums durch einbezogene Expertinnen und Experten in schriftlicher Form ist möglich. Sie ist jedoch auf Ausnahmefälle zu beschränken.
- (5) Für die Abfindung der Expertinnen und Experten gilt § 5 Absatz 2 Satz 1 entsprechend. Honorare zur Abgeltung der erbrachten Leistung werden nicht gezahlt, es sei denn, die BZgA hat in Ausnahmefällen der Zahlung eines Honorars vorher zugestimmt.

§ 8

Interessenkonflikte

Interessenkonflikte einzelner Mitglieder, die aus dem Beratungsthema des Beirats resultieren könnten, sind vor Beratungsbeginn der Vorsitzenden/ dem Vorsitzenden mitzuteilen. Der Beirat entscheidet mit Mehrheit in Abwesenheit der Betroffenen/ des Betroffenen über die Teilnahme des Mitglieds an der Beratung und der Beschlussfassung.

§ 9

Beratungen, Beschlussfassung

- (1) Die Beratungsergebnisse des Beirats werden grundsätzlich nach mündlicher Erörterung gefasst. In dringenden Fällen ist eine Beschlussfassung im Umlaufverfahren möglich. Vorliegende schriftliche Voten sollen vor der Beschlussfassung ausführlich gewürdigt werden.
- (2) Die Beratungsergebnisse des Beirats werden mit Mehrheit der berufenen Mitglieder verabschiedet. Sie werden schriftlich niedergelegt und von der Vorsitzenden/ von dem Vorsitzenden unterzeichnet.
- (3) Minderheitsvoten sind in der Niederschrift auszuweisen.

§ 10

Umsetzung, Veröffentlichung

- (1) Die Beratungsergebnisse des Beirats sind der Direktorin/ dem Direktor der BZgA durch die Vorsitzende/ den Vorsitzenden zuzuleiten. Die Vorsitzende/ der Vorsitzende hat dem Beirat zu gegebener Zeit über die Umsetzung der Beratungsergebnisse zu berichten.
- (2) Eine Veröffentlichung der Beratungsergebnisse erfolgt nur im Einvernehmen mit der BZgA.

§ 11

Niederschrift

- (1) Über die Sitzungen des Beirats ist von der Geschäftsstelle eine Niederschrift anzufertigen.
- (2) Die Niederschrift muss enthalten:
 1. den Ort und den Tag der Sitzung
 2. die Namen der anwesenden Personen
 3. den wesentlichen Inhalt der Beratungen
 4. die Beratungsergebnisse in der von der Vorsitzenden/ von dem Vorsitzenden zu unterschreibenden Fassung.
- (3) Die Niederschrift ist von dem Leiter/ von der Leiterin der Geschäftsstelle zu unterschreiben und in der Geschäftsstelle aufzubewahren.
- (4) Die Niederschriften sind den Mitgliedern des Beirats und den in § 4 Absatz 2 genannten Personen innerhalb von 4 Wochen nach Beendigung der Sitzung zuzuleiten.
- (5) Einwendungen gegen den Wortlaut einer Niederschrift sind schriftlich der Vorsitzenden/ dem Vorsitzenden mitzuteilen und bei der nächsten Sitzung des Beirats zu behandeln.

§ 12

Änderung der Geschäftsordnung

Änderungen der Geschäftsordnung bedürfen der Zustimmung des Bundesministeriums für Gesundheit. Sie können nur mit der Mehrheit der berufenen Mitglieder beschlossen werden.

§ 13

Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung tritt mit Wirkung vom **01. Juli 1998** in Kraft.